

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Fa. „Pfaff ... Die Masken Manufactur“, 78136 Schonach Inh. Bernd Kaltenbach
Stand 01.03.2013

1. Urheberschutz

- 1.1 Die Erstellung großer Masken und kleiner Vorlagen durch uns, zur Vervielfältigung, ist als künstlerische Tätigkeit anzusehen, deren Werke gemäß § 2 Nr. 4 UrhG geschützt sind.
- 1.2 Die Urheberrechte, insbesondere die Verwertungsrechte gemäß §§ 15 ff. UrhG verbleiben ebenso bei uns wie das Recht auf Eintragung in das Geschmacksmusterregister.
- 1.3 Von uns entworfene Holzmasken dürfen unter keinen Umständen nachkopiert oder nachgeschnitzt werden.
- 1.4 Urheberrechte Dritter an Vorlagen, die uns überlassen werden, sind von uns nicht zu überprüfen, sondern fallen in den Risikobereich des Bestellers.
- 1.5 Sollten daher Rechte an den Vorlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Besteller.
- 1.6 Zeichnungen/Werkzeuge/Modelle die von uns erstellt werden, verbleiben unser Eigentum auch wenn an deren Kosten ein einmaliger fixer Betrag verrechnet wird. Sie dürfen nur mit unserem Einverständnis vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden.

2. Art und Güte

- 2.1 Da unsere Produkte in Handarbeit gefertigt werden, können geringfügige Farb- und Formabweichungen gegenüber dem Original auftreten.
- 2.2 Diese mindern nicht die Qualität des Produktes und sind vom Besteller hinzunehmen.

3. Abweichende Stückzahlen

- 3.1 Die Produktion bringt es mit sich, dass einzelne Stücke aufgrund von Mängeln ausgesondert werden müssen. Um diesen Verlust ausgleichen zu können, fertigen wir Mehrstücke an, welche statt beschädigter Teile zur Auslieferung kommen. Dies kann dazu führen, dass bei geringer Ausschussmenge Mehrstücke übrigbleiben. Der Besteller ist verpflichtet, bis zu 5% Mehrproduktion, maximal jedoch 15 Stück - pro Sorte -, ebenfalls zu den Kaufbedingungen seiner Bestellung abzunehmen.

4. Erstaufträge, Zahlungsbedingungen, Preisanpassungen, Verpackung und Porto

- 4.1 als Zahlungsziel gilt grundsätzlich 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzüge. Skonto-Abzüge bedürfen der schriftlichen Festlegung in der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, sind alle Erstaufträge per Vorauskasse zu bezahlen. Die Auftragsbearbeitung erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- 4.3 Von uns erstellte Modelle, Reinzeichnungen, Entwürfe oder sonstige erbrachte Leistungen im Zuge eines Auftrages, werden ab Auftragsklarheit (3-D Kosten, genehmigte Farb-Muster oder Reinzeichnungen etc.) in Rechnung gestellt. Bei Auslieferung der Ware wird der Restbetrag fällig.
- 4.4 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von uns zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen werden wir dem Besteller die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.
- 4.5 Für alle Lieferungen wird eine Verpackungspauschale erhoben, Versandkosten werden separat nach Aufwand berechnet. Bei Abholung der Ware ab Werk Schonach entfallen die Versandkosten, die Verpackungspauschale bleibt davon unberührt.

5. Annullierungskosten

- 5.1 Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern.
- 5.2 Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

6. Lieferung, Abnahme

- 6.1 Die genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommen wir nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Besteller schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Besteller darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.
- 6.2 Wir kommen nicht in Lieferverzug, wenn Zulieferer uns aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von uns liegen, nicht richtig oder rechtzeitig beliefern.
- 6.3 Wir sind zur Teillieferung berechtigt, sofern deren Annahme für den Besteller nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 6.4 Der Besteller gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin entgegennimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine können wir dem Besteller mit einer Frist von 2 Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Besteller die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.
- 6.5 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen.
- 6.6 Der Liefergegenstand ist innerhalb von „fünf“ Tagen zu überprüfen und Mängel geltend zu machen.
- 6.7 Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstands auf den Besteller über.
- 6.8 Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 7.3 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
- 7.4 Bei Weiterverkauf der Liefergegenstände durch den Besteller gelten die Erlöse aus dem Verkauf in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises bereits jetzt als an uns abgetreten.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1 Erfüllungsort ist 78136 Schonach.
- 8.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen.
- 8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

9. Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.2 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.